

Tagungsbericht BAKinso 2024

Insolvenzgerichtliche Rechtsanwender*innen diskutieren „brennende“ Praxisthemen

Zur 17. Jahrestagung des Bundesarbeitskreises Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V. (BAKinso) am 25.11.2024 – 26.11.2024, die wie in den Vorjahren in Köln stattfand, waren 45 Teilnehmer nahezu aus dem gesamten Bundesgebiet angereist.

Vorstandsmitglied Frank Frind begrüßte zunächst die Teilnehmer und erläuterte den Ablauf des - wie immer vollgepackten- Fachprogramms. Jenseits des Programms gab er einen kurzen Überblick über aktuelle Themen und Tendenzen im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht. In den Fokus rückte er den derzeitigen Sachstand zum Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts. Nunmehr sei das Kommissionsziel die Trennung der einfach zu harmonisierenden Teile von den komplexeren Regelungssachverhalten. Des Weiteren erfolgte ein Hinweis darauf, dass das Verhältnis des Gläubigerinformationssystems (GIS) zu der DSGVO unklar sei und sogar in der fachwissenschaftlichen Diskussion die Frage gestellt werde, ob das GIS für Verbraucherinsolvenzverfahren wieder abzuschaffen sei. Es folgte das Grußwort des Leiters der Insolvenzabteilung des AG Köln, Dr. Peter Laroche.

Der erste Vortrag hatte die „Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen zum Vergütungsrecht“ zum Gegenstand. Für dieses Thema konnte Dr. Frank Thomas Zimmer, LL.M.oec., Herausgeber und Autor des Kommentars „Zimmer, InsVV“ gewonnen werden. Mit dem thematisch sehr gut aufgebauten Vortrag wurde unter Berücksichtigung aktuellster Judikatur ein großes Spektrum an vergütungsrechtlichen Fragen beleuchtet. Die in letzter Zeit häufiger aufgetretene Problematik, dass sich infolge Versterbens des Verwalters oder einer Zession von Vergütungsansprüchen Streit über die Inhaberschaft des Anspruchs ergibt, sei nicht durch das Insolvenzgericht zu entscheiden (mit entspr. Rspr.-Hinweisen). Auch den vermeintlichen Inhabern des Vergütungsanspruchs käme eine Beschwerde (betr. die Höhe) zu. Einen Schwerpunkt setzte der Referent beim Thema Berechnungsgrundlage auf die richtige Anwendung des „Überschussprinzips“ bei Betriebsfortführungen und stellte unterschiedliche Fallgruppen dar. Hinsichtlich der vorzeitigen Beendigung des Insolvenzverfahrens durch Einstellung/Insolvenzplan wies er darauf hin, dass im Rahmen der Ermittlung der Berechnungsgrundlage zweischrittig zu verfahren sei: „Das was bereits passiert ist“ stellt die Fakten dar, der Schätzung zugänglich ist nur dies, was „noch nicht passiert“ sei. Bezüglich der funktionellen Zuständigkeit der Vergütungsfestsetzung in Insolvenzplanverfahren wies der Referent auf die unterschiedlichen Ansichten hin und hob hervor, dass derzeit eine Rechtsbeschwerde beim BGH – IX ZB 15/24 anhängig sei. Im Folgenden wurde die Thematik Zu- und Abschläge behandelt. In diesem Zusammenhang wurde besonders die Entscheidung des BGH v. 21.3.24 – IX ZR 12/22 hervorgehoben wonach bei Unklarheit über einen noch laufenden Geschäftsbetrieb entsprechende Tätigkeit eines Zustimmungsverwalters nicht mehr mit der Sorgfalt eines ordnungsgemäß wirtschaftenden Verwalters vereinbaren lassen. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Entscheidung des LG Hannover B. v. 29.10.24 – 11 T 5/24 – welches die Rechtmäßigkeit der Einsetzung eines Dienstleisters zur Ermittlung von Anfechtungsansprüchen ab einem gewis-

sen Umfang der zu untersuchenden Unterlagen als vergütungsunschädlich betrachtet. Hinweise erfolgten noch zum Bereich der Rechtsmittel. Kritisch hinterfragt wurde die Entscheidung des BGH, Urt. v. 21.11.2023, II ZR 69/22, NZI 2024, 131, der zufolge der persönlich haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft regelmäßig für die Gerichtskosten und die Vergütung nebst Auslagen des Insolvenzverwalters hafte. Fazit: eine große Tour durch das Vergütungsrecht unter Berücksichtigung aktuellster Entscheidungen, die zu nutzbringenden Diskussionen Anlass bot.

Das zweite Thema des Tages war „Sachstand und Nutzung: Standardisierte fortgeschriebene Rechnungslegung – ForStaB“. Zunächst gab Dipl.Rpfl. (FH) Alexander Geyer einen einführenden Überblick zur Thematik. Hierbei hob er hervor, das Projekt ForStaB sei Ende 2023 in den Fachausschuss SKR-InsO zur weiteren Befassung eingebracht worden. Der Fachausschuss besteht aus Vertretern von VID, NIVD, Gravenbrucher Kreis, ZEFIS und BAKinso. In der Oktobersitzung haben sich die Vertreter der Verwalterverbände positiv bis wohlwollend geäußert; ZEFIS bewertet ForStaB positiv. Ein wesentlicher Kritikpunkt war jedoch, dass bei größeren Fortführungsverfahren eine Fortschreibung nicht immer vollständig darstellbar sei. Auch sei die Passivseite nicht hinreichend abgebildet. Dies sollte angepasst werden, um die Gläubiger über die Kostenentwicklung und somit die Quotenaussichten zu informieren. Eine entsprechende konkrete Analyse und die Entwicklung entsprechender Lösungen sollen anhand eines geeigneten Verfahrens erfolgen.

Das erste Referat zum Thema übernahmen Rifin AG Nicole Langer und Dipl. Rpfl. (FH) Winfried Bausch (beide AG Aachen). Vor der eigentlichen Vorstellung des „ForStaB“ wurde zunächst die insolvenzgerichtliche Aufsicht über den (vorläufigen) Insolvenzverwalter (auch unter Heranziehung der Erkenntnisse des Eröffnungsgutachtens) dargestellt. Die vollständige Ermittlung der Vermögensgegenstände und deren Verwertungsstand in den Zwischenberichten bis hin zur Schlussrechnung bedarf der Schlüssigkeit mit der jeweiligen Fortschreibung der Vermögensübersicht. Neben einer formalen Prüfung der Schlussrechnung ist die Verwertungskontrolle ein zentraler gerichtlicher Prüfungspunkt. Im Folgenden wurde die Struktur des ForStaB dargestellt. Hervorgehoben wurden als Vorteile die detaillierte Darstellung des Bearbeitungs- und Verwertungsstandes während der gesamten Berichtskette, etwaige „Buchungsfehler“ werden nicht erst bei Schlussrechnungsprüfung erkannt, was auch verfahrensbeschleunigende Wirkung hat.

Das zweite, ergänzende Referat: „ForStaB aus Sicht eines Verwalterbüros“ übernahmen Dr. Dirk Wegener und Anja Nadenau LL.M. Zunächst erfolgte die Erläuterung der tabellarischen Gegenüberstellung der Vermögensübersicht nach § 153 InsO und der damit korrespondierenden Darstellung im ForStaB. Der Abgleich des ForStaB mit den Summen- und Saldenlisten ermöglicht eine Kontrollrechnung, welche sofort eine entsprechende Überprüfung im Fall von Abweichungen erfordert. Es folgten weitere sehr instruktive Beispiele der nutzbringenden Anwendung des ForStaB. Herausgestellt wurden die Vor- und Nachteile. Nachteilig sei zunächst der zusätzliche Aufwand bei der Berichtserstellung, die sich je nach Verfahren sehr zeitaufwändig darstellen kann, des Weiteren sei eine Einarbeitungszeit von schätzungsweise 3 Monaten zu veranschlagen. Die Vorteile seien ein schnellerer Überblick über den Stand der

Verwertung, eine schnelle Erkennbarkeit von Buchungs- und Bearbeitungsfehlern. Eine vereinfachte Kontrolle, kein Übersehen von Vermögenswerten und im Fall von Sachbearbeiterwechseln könne dieser schnell auf Stand gebracht werden. Ein wesentlich geringerer Aufwand bei der Erstellung der Schlussrechnung und der Berichterstattung wurde besonders hervorgehoben.

Nach Abschluss der Vorträge erfolgte -da die Teilnehmer*innen unisono v. „ForStaB überzeugt waren- eine Abstimmung über eine EntschlieÙung.

Der nächste Vortrag betraf das für alle Justizverwaltungen aktuelle Thema „Digitalisierung der Justiz“. Hierzu referierte RiAG Dr. Daniel Blankenburg, AG Hannover, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter beim BGH und dort auch mit der Digitalisierung befasst. Der Referent gab zunächst einen Überblick, welche jeweiligen Systeme in den Bundesländern derzeit Anwendung finden. Eingeführt werden soll das sog. GeFa (gemeinsames Fachverfahren) für alle 16 Bundesländer. Die Einführung führe jedoch nur zur Vereinheitlichung des Fachverfahrens, nicht aber zu einer Vereinheitlichung der sog. e-Akten- und Textsysteme. Hierbei ist problematisch, dass mindestens 3 unterschiedliche Akten- und Textsysteme bleiben werden, die untereinander nicht kompatibel sind. Die Problematik wurde bereits bei den 2022 umgestellten, elektronisch beim BGH zu bearbeitenden Verfahren ersichtlich, da es keine zufriedenstellenden Schnittstellenlösungen zu der Software sämtlicher Länder gibt. Im Folgenden fokussierte der Referent die Digitalisierungsprobleme auf die Insolvenzverfahren und erläuterte detailliert die jeweiligen Vor- und Nachteile von Eureka-Winsolvenz (EuWin), Judica sowie forumSTAR. Ein generelles Manko sind Performanceprobleme. Zur Frage des Eingriffs in die richterliche Unabhängigkeit durch eine Nutzungspflicht der elektronischen Akte erläuterte der Referent zustimmend die Entscheidung des BGH v. 21.10.2020, RiZ(R) 5/09. Zum Akteneinsichtsportal wurde die Struktur erläutert und kritisch hervorgehoben, dass für jeden! positiv beschiedenen Antrag auf Akteneinsicht die Akte für jeden Einsichtsberechtigten jeweils einzeln in das Portal einzustellen ist. Es folgten sehr instruktive Ausführungen dazu, welche „Dokumente“ der Signatur (e-Akte) bedürften. Klargestellt wurde, dass dies für Urteile unzweifelhaft sei (§ 315 Abs. 1 s. 1 ZPO). Für Beschlüsse ist dies durch den BGH im B. v. 10.4.1994 – IX ZB 7/93 – bejaht worden. Gleiches habe auch für Verfügungen mit Außenwirkung zu gelten. Wird jedoch verfügt, dass ein gerichtliches Dokument gem. § 130b ZPO zu versenden ist, bedarf die Verfügung der Signatur nicht. Ein Sonderproblem stellt die Eröffnung von Insolvenzverfahren an Wochenenden oder Feiertagen dar. Der BGH hat in einer älteren Entscheidung der Vordatierung eine Absage erteilt (hierzu BGH, Urt. v. 17.02.2004, - IX ZR 135/03-.) Dies würde die taggenaue Signierung erfordern, was jedoch bei Ausfällen der Infrastruktur nicht möglich wäre. Dem Vernehmen nach sei seitens des BMJ hierzu eine Anpassung der InsO geplant. Einen sehr spannenden Teil des Vortrags nahm die elektronische Führung der Insolvenztabelle und ihre elektronische Übermittlung durch den Insolvenzverwalter ein. Das sei derzeit nur in den Judica-nutzenden Ländern möglich. Bezüglich der Führung der Insolvenztabelle stellte der Referent die Möglichkeit dar, dass nur die Daten der Tabelle selbst diese darstellen und es nicht auf eine Visualisierung „im System“ ankäme. Die andere Sicht sei, dass die Gesamtheit der Tabellendaten in das „pdf-Format“ als Tabelle zu überführen sind und jeweils zu signieren seien. Die Signatur bedürfe jedoch eines erheblichen Zeitaufwands.

In diesem Zusammenhang wies der Referent darauf hin, dass in EuWin eine Ablage von mehr als 600 Gläubigern nicht möglich sei und das Erstellen und Ablegen der pdf-Dokumente ggfls. Tage dauert (Anm. Verfasser: bei judica je 200 Tabellenauszügen zwischen 30 bis 45 Minuten). Folgerichtig sieht der Referent die Lösung darin, dass es ausschließlich auf die Datensätze ankommen sollte, welche zu signieren sind. Die Durchführung virtueller Gläubigerversammlungen sah der Referent – neben den technischen Problemen – als insgesamt problematisch an. Abschließend gab es noch einen Hinweis hinsichtlich des Einsatzes von „KI“ im Insolvenzrecht dahingehend, dass die BLK derzeit einer „KI-Richtlinie“ erarbeite.

Des nächsten Themas „Update: Gesetzliche Neuregelung(en) im Insolvenzbezogenen Berufsrecht“ nahm sich RiAG Frank Frind (Vorstand BAKinso) an. Er gab zunächst einen Überblick über die Entwicklungen im Jahr 2024. Hierbei hob er hervor, dass es im April d.J. Verbandsanhörungen und eine Gesprächsrunde des BMJ „Bund/Länder“ gab, die sich den Grundfragen der institutionellen Ausgestaltung bis hin zu Einzelfragen widmete. Hierbei sei durch das für Berufsrecht zuständige Referat hervorgehoben, dass bei einer Verkammerung ein erheblicher Regelungsbedarf (z.B. Zugang, Altersvorsorge, Beiträge) unter Berücksichtigung weiterer berufsrechtlichen Regelungserfordernisse zu beachten sei. Inzwischen gebe es einen ca. 155 Paragraphen umfassenden RefE zur Regelung einer „Verwalterkammer“, dies gegenüber dem Umfang der InsO unverhältnismäßig. Dem Vernehmen nach soll es schon Anfragen gegeben haben, wann denn der RefE käme, da die Kommentierung geplant sei. Der Referent wies deutlich darauf hin, dass infolge der Nichtumsetzung von Art. 26 der „EU-Restrukturierungsrichtlinie“, (Umsetzung zwingend bis 17.7. 2021 geboten) ein Listungsverfahren mit etwaigen Entscheidungen über Art. 23 GVG obsolet sei. Ein Prüfungsverfahren aufgrund der BAKinso Initiative sei bei der EU-Kommission anhängig. In diesem Zusammenhang sei beachtlich, dass es einen Beschluss der JuMiKo von 06.2024 gebe, der die Führung einer Bundesliste nur unter Beteiligung der Insolvenzgerichte befürwortet habe. Anstatt ein vernünftiges bundesweites Listungsverfahren zu schaffen, soll über die Kammerregelung - wann immer sie denn kommen mag – wohl die volle Durchregelung der Bestellungspraxis erfolgen, dies mit bisher nicht erkennbarer Einbeziehung der gerichtlichen Rechtsanwender zur Mitberatung sowie des Einflusses auf De-Listing-Entscheidungen. Der Referent bilanzierte eine große Skepsis zum weiteren Werdegang eines „insolvenzrechtlichen Berufsrechtes“.

Den Abschluss des ersten Tages hielt der Verfasser des Tagungsberichts einen Kurzvortrag zum Thema „Vorbereitungen bei einem Großverfahren“. Gegeben wurde ein Überblick zur Vorbereitung insbesondere zum Thema, wer Anmietungen von Räumlichkeiten vorzunehmen hat und wie sich die Einsetzung von Dienstleistern zur Durchführung von Abtimmungen zu gestalten hat. Wesentlicher Hinweis war, dass bereits nach Eingang eines entsprechenden Verfahrens eine übergreifende Kommunikation erforderlich sei.

Der zweite Tag begann mit dem Vortrag „Aktuelle Rechtsprechung zum Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren“ von RA Dr. J. M. Schmidt, (Kanzlei Runkel Rechtsanwälte, Wuppertal). Anders als es der Vortragstitel vermuten lassen könnte folgte keine Erläuterung einer Sammlung von Entscheidungen, sondern ein umfassender, informativer und instruktiver Überblick über das Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren. An geeigneter Stelle wurden

wesentliche Entscheidungen jeweils kurz dargestellt. Einführend ging der Referent auf die vor und Nachteile der Eigenverwaltung ein. Hierbei hob er zunächst hervor, dass für alle Beteiligten (Berater, Insolvenzgericht, Sachwalter und (vorläufiger) Gläubigerausschuss die Frage, ob man den Bock zum Gärtner mache, als Vertrauensfrage richtig sei. Die mögliche Eigenverwaltung als Institut beinhaltet auch die Gefahr für Fehlanreize, ein zentrales Risiko sei das erneute Scheitern im Scheitern. Die Eigenverwaltung sei grundsätzlich als ein Privileg zu begreifen, dem der Gesetzgeber durch die Neustrukturierung der §§ 270 ff. durch die Schaffung von strikterer Konturierung der Zugangsvoraussetzungen Rechnung getragen hat, welche im Einzelnen erläutert wurde. Er hob die erhöhte Verantwortung der Berater hervor.

Die Eigenverwaltung böte Vorteile, insbesondere im Hinblick auf Sanierungserfolge. Bezüglich der Verfahrenseröffnung wies er auf die Entscheidung des AG Hamburg, B. v. 01.04.2023 - 67h IN 13/23 - hin, wonach eine nochmalige Prüfung der Eigenverwaltbarkeit zu erfolgen habe. Hinsichtlich des Mehrkostenvergleichs (§ 270a Abs. 1 Nr. 5 InsO) wies der Referent darauf hin, dass dieser zunächst nur prognostisch möglich sei, er aber auch in Folge volle Transparenz erfordere. Er hob hervor, dass die Überprüfung der Eigenverwaltungs- und Finanzplanung sowie die Prüfung der Haftungsansprüche sowie der Umfang der sinnvollen Masseverbindlichkeiten Begründung Aufgabe des vorläufigen Sachwalters sei. Auf die Möglichkeit der Zustimmungsvorbehalte beschränkt/unbeschränkt wurde hingewiesen, dies insbesondere zur Anordnung beschränkter Zustimmungsvorbehalte. Zu den Steuerverbindlichkeiten greift inzwischen § 15b Abs. 8 InsO. Für die Sozialversicherungsbeiträge ist die Vorschrift nicht anwendbar, es verbleibt bei den bisherigen Gegebenheiten („Drei-Wege-Lösung: Anfechtungslösung; Übertragung der Kassenführungsbefugnis Zustimmungsvorbehalt). Zur Zustimmungsvorbehaltlösung: AG Ludwigshafen, Beschluss vom 12. Dezember 2022 – 3a IN 389/22). Hinweise erfolgten noch zu Schutzschirmverfahren und ein Überblick über die Voraussetzungen der Aufhebung einer (auch vorläufigen) Eigenverwaltung.

Zum Thema „Die mögliche Reform des Privatinsolvenzverfahrens“ referierte RiAG a.D. Prof. Dr. U. Heyer (Oldenburg). Im Rahmen der Durchführung des Evaluierungsauftrags nach Art.107a EGIInsO ergaben sich seitens der Institutionen und Verbände Anregungen zur Überarbeitung des Privatinsolvenzverfahrens, welche Eingang in Reformüberlegungen finden sollen. Die vielfältigen Anregungen stellte der Referent im Einzelnen dar. Als Einzelpunkte sind hier erwähnt: eine Vereinfachung der Antragsformulare und Verbesserung der Erläuterungen für der Verbraucherinsolvenzdrucke. Langfristig anzustreben sei eine voll elektronische Antragstellung. Sinnvoll sei die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens nur noch auf Schulderantrag durchzuführen. Streitig diskutiert wurde, ob das Gericht bei günstiger Einschätzung für den Erfolg Zwangsmöglichkeiten haben sollte.

Hinsichtlich der Verbraucherinsolvenzverfahren sei zu erwägen, ob ein Forderungsanmeldungs- und Prüfungsverfahren nur noch in massehaltigen (i.S. einer Quotenerwartung) Verfahren erfolgen soll. Es ließe sich überlegen, die Forderungsangaben des Schuldners als „angemeldet“ gelten zu lassen. Bezüglich der nach § 302 InsO von der RSB ausgenommenen Forderungen ließe sich erwägen, diese unabhängig von der Frage der Massehaltigkeit des

Verfahrens einer Prüfungsverhandlung zugänglich zu machen oder dies generell den Prozessgerichten zu überantworten. Generell sinnvoll sei es, eine Ausschlussfrist für Forderungsanmeldungen zu regeln. Das BVerfG hat die Ausschlussregelung in § 5 S. 2 Nr. 3 i.V.m. § 14 GSO vereinbar mit Art.14 Abs. 1 S. 1 GG gehalten. Als wesentlich ob der Referent hervor, dass erneute Antragstellungen nach Sperrfristlauf statistisch erfasst werden sollten, um hier einen gegebenenfalls gesetzgeberischen Anpassungsbedarf ableiten zu können. Bezugnehmend auf einen Beschluss der JuMiKo von Juni 2024 ließen sich Überlegungen dahingehend anstellen, dass eine Stundungsaufhebung mit Einstellung nach § 207 InsO oder eine Versagung der Restschuldbefreiung nach § 298 InsO für Folgeverfahren nicht mehr sanktionslos bleiben soll.

Den letzten Part des Fachprogramms übernahm Dipl.- RPflin Silvia Lübbke (Insolvenzgericht AG Hamburg) mit einem Überblick zu wichtigen und aktuellen Entscheidungen im Insolvenzrecht. Hier ist hervorzuheben, die Entscheidung des AG Berlin-Charlottenburg, Urt. v. 11.10.2024 – 209 C 6/24, BeckRS 2024, 28161, welches dahingehend judizierte, dass der Aufbau einer Druckkulissee einer Gläubigerin auch dem einer hoheitlichen Zwangsvollstreckung gleichstehen könne, und von daher der inkongruenten Deckung Anfechtung zugänglich sei. Die Entscheidung des BGH, Beschluss vom 19.9.2024 – IX ZB 13/22, BeckRS 2024, 29366 ist hervorzuheben, da sie klarstellt, dass ein Stützen des Finanzamtes auf die vom Schuldner im Rahmen der Steueranmeldungen gemachten Angaben zur Glaubhaftmachung der Forderung genügt, wenn die schuldnerseitige Vorlage entsprechend versichert und nicht bestritten wird. Eine weitere vorgestellte Entscheidung BGH, Beschluss vom 12.9.2024 – IX ZB 9/24 BeckRS 2024, 3019 weist mehrschichtige Problematiken auf, zum einen zum Verbotungsrecht und zum anderen zur Frage der Unpfändbarkeit bzw. bedingten Pfändbarkeit von Krankenversicherungsleistungen. Verfahrensrechtlich interessant ist die Vorstellung der Entscheidung LG Lübeck, Beschl. v. 6.11.2024 – 7 T 501/24, BeckRS 2024, 30370, mit der klar gestellt wurde, dass nach Verfahrensaufhebung weder der vormalige Insolvenzverwalter, noch der nach Abschluss des Verfahrens bestätigte Treuhänder eine Antragsberechtigung für die Anordnung der Nachtragsverteilung hat. Entsprechende Anträge seien als Anregung zu verstehen, sofern über die Ablehnung einer Anregung entschieden würde, seien diese jedenfalls nicht der sofortigen Beschwerde zugänglich.

Fazit zur Tagung: Sehr lebendige Diskussionen mit hohem Fortbildungswert!

Nach dem Fachprogramm fand die Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wählte jeweils einstimmig Herrn RiAG Bernd Anstadt (AG Karlsruhe) in den Vorstand des BAKinso e.V. nach. Und da unserer Gründungsmitglied Dipl. RPflg. Andreas Scholz-Schulze („Scho-Schu.“) (AG Goslar) auf eigenen Wunsch aus dem Beirat emeritieren wollte, wurde Fr. Dipl. RPflg. in Claudia Fischer (AG Hannover) in den Beirat nachgewählt.